

06 | Wegzugsbesteuerung ab 2025: Ausweitung auf Investmentfonds

Ausgabe 02 | 2025

Immer mehr wohlhabende Privatpersonen entscheiden sich aus privaten oder wirtschaftlichen Gründen für einen Wohnsitzwechsel ins Ausland. Was dabei oft übersehen wird: Wer Deutschland verlässt, nimmt auch potenziell erhebliche stille Reserven mit – also Wertsteigerungen, die bisher in Deutschland nicht versteuert wurden. Genau hier setzt die sogenannte Wegzugsbesteuerung an.

Was ist die Wegzugsbesteuerung?

Die Wegzugsbesteuerung betrifft Personen, die wesentliche Unternehmensbeteiligungen (mind. 1 Prozent innerhalb der letzten fünf Jahre) im Privatvermögen halten – etwa an einer GmbH – und ihren Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegen oder Anteile an nicht in Deutschland ansässige Personen übertragen (bspw. Schenkung an Kinder). In solchen Fällen unterstellt der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung der Beteiligung und besteuert den Wertzuwachs, obwohl tatsächlich kein Verkauf stattgefunden hat. Ziel ist es, sicherzustellen, dass Wertsteigerungen, die in Deutschland entstanden sind, auch hier versteuert werden. Häufiges Problem ist dabei, dass die Steuer zu zahlen ist, obgleich mangels tatsächlichen Verkaufs keine Liquidität zufließt.

Was ist neu ab 2025?

Bisher galt die Wegzugsbesteuerung vor allem für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Seit dem 1. Januar 2025 gilt nunmehr: Auch Investmentvermögen – etwa Anteile an ETFs, klassischen Investmentfonds oder Spezialfonds – unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Wegzugsbesteuerung.



Hintergrund dieser Erweiterung: Der Gesetzgeber möchte damit gezielt Gestaltungen verhindern, bei denen Vermögenswerte in Fondsstrukturen verpackt und anschließend steuerfrei ins Ausland verlagert werden – etwa durch eigens aufgelegte Fonds oder durch den Erwerb von Start-up-Beteiligungen über Fondsvehikel. Solche Konstruktionen sollen künftig nicht mehr an der Wegzugsbesteuerung vorbeiführen.

Wen betrifft die Neuregelung?

Betroffen sind natürliche Personen, die:

- in den letzten zwölf Jahren mindestens sieben Jahre unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland waren,
- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen,
- und Investmentanteile im Privatvermögen halten, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten.

Für klassische Investmentfonds gilt: Es muss entweder ein Anteil von mindestens 1 Prozent am Fonds bestehen oder die Anschaffungskosten für die Fondsanteile müssen bei einem einzelnen Fonds mindestens 500.000 Euro betragen. Bei Spezialfonds greift die Regelung sogar unabhängig vom Umfang der Beteiligung – hier wird generell unterstellt, dass es sich um „gewichtige“ Beteiligungen handelt.

Ein Beispiel aus der Praxis

Ein Anleger hält ETF-Anteile – verteilt auf zwei Fonds (jeweils unter 1 Prozent). In ETF 1 hat er für 550.000 Euro Anteile erworben, in ETF 2 für 250.000 Euro. Nun plant er, 2025 ins Ausland zu ziehen. Die Marktwerte im Wegzugszeitpunkt belaufen sich bei ETF 1 auf 1,2 Mio. Euro und bei ETF 2 auf 800.000 Euro.

Da die Anschaffungskosten für ETF 1 den Schwellenwert überschreiten, greift hier die neue Wegzugsbesteuerung: Der bis dahin entstandene Wertzuwachs von 650.000 Euro ist in Deutschland mit einem Steuersatz von rund 28,5 Prozent (einschl. Solidaritätszuschlag, exkl. Kirchensteuer) zu versteuern – auch ohne Verkauf. ETF 2 hingegen bleibt steuerlich unberührt, da dessen Anschaffungskosten unterhalb der Schwelle liegen.

Was bedeutet das konkret?

Wird der Schwellenwert für einen einzelnen Fonds erreicht, unterstellt das Finanzamt beim Wegzug eine fiktive Veräußerung dieser Anteile – der bis dahin entstandene Wertzuwachs wird besteuert. Der effektive Steuersatz kann dabei – je nach persönlicher Situation – bis zu ca. 30 Prozent betragen (inklusive Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Zu beachten: Für Spezialfonds kann die Schwelle in Gänze entfallen.

Tipp: Strukturierung vor dem Wegzug prüfen

Wer größere Fondsbestände hält, sollte rechtzeitig prüfen, ob sich steuerliche Gestaltungsspielräume ergeben. So kann es unter bestimmten Umständen sinnvoll sein, vor dem Wegzug bestehende Fondsanteile zu verkaufen und in andere ETFs zu reinvestieren. Dadurch lassen sich die Anschaffungskosten auf mehrere Fonds verteilen – jeder Einzelbestand bleibt unter der 500.000-Euro-Grenze und unterliegt nicht der Wegzugsbesteuerung. Eine solche Umstrukturierung sollte allerdings frühzeitig und mit steuerlicher Beratung erfolgen.

Rückkehr geplant? Steuer könnte entfallen

Ein weiterer wichtiger Aspekt: Wer zwar aus Deutschland wegzieht, aber innerhalb von sieben Jahren zurückkehrt, kann unter bestimmten Voraussetzungen die sogenannte Rückkehrerregelung in Anspruch nehmen. In diesem Fall entfällt die Wegzugsbesteuerung rückwirkend – der ursprünglich festgestellte Veräußerungsgewinn wird dann nicht besteuert.

Fazit

Die Ausweitung der Wegzugsbesteuerung auf Investmentfonds ist ein weiterer Schritt des Gesetzgebers, um Steuerlücken zu schließen. Für Anleger:innen mit internationalen Plänen heißt das: rechtzeitig handeln, professionellen Rat einholen – und genau prüfen, wie die neue Regelung auf das eigene Vermögen wirkt. Mit kluger Planung und Nutzung von Strukturierungsmöglichkeiten lassen sich unnötige Steuerbelastungen oft vermeiden.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stefan Bethlehem

Partner,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 521 9631-1273
sbethlehem@kpmg.com



Malte Shurety

Manager,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 521 9631-1053
mshurety@kpmg.com

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [hier](#) können Sie unseren Private Clients & Family Offices Newsletter abonnieren.

German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



KPMG-Steuertipps

Kurz und verständlich über Themen aus dem deutschen Steuerrecht informieren.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Dieser Artikel dient der allgemeinen Information und ersetzt keine steuerliche Beratung.
Für individuelle Fragen wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater oder eine Steuerberaterin.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.